

Steiermärkische Landesregierung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Referat Abfall-, Energie u. Wasserrecht
Stempfergasse 7
8010 Graz

6. August 2020
166/RB/EST-1/19/200806_eF

Antragstellerin: Energie Steiermark Green Power GmbH
Leonhardgürtel 10
8010 Graz

vertreten durch:




unter Berufung auf die erteilte Vollmacht
(RA-Code P132314)

wegen: Windpark Soboth-Eibiswald

GENEHMIGUNGSANTRAG

gemäß § 5 UVP-G 2000

5-fach
Beilagen



Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung von insgesamt 15 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Nennleistung von je 5 Megawatt (MW) im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Eibiswald mit der Bezeichnung „Windpark Soboth-Eibiswald“. Dieses Vorhaben weist eine elektrische Gesamtleistung von 75 MW auf.

Nach umfangreicher Planung und Information der Öffentlichkeit (etwa Informationsveranstaltung am 10.7.2020, Informationen der Vertretungsorgane der Standortgemeinde) wird für das Vorhaben die Vorhabensbeschreibung sowie die Umweltverträglichkeitserklärung iSd § 6 UVP-G 2000 samt den erforderlichen Projektunterlagen vorgelegt (Beilagenkonvolut .1) und die Genehmigung des Vorhabens gemäß §§ 5, 17 UVP-G 2000 beantragt.

1. Beschreibung des Vorhabens


1.1. Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahmen

Der Projektstandort des geplanten Windparks liegt auf einer Seehöhe zwischen rund 1.300 m und 1.500 m in der Marktgemeinde Eibiswald im Bezirk Deutschlandsberg. Das Vorhaben liegt zur Gänze im Gebiet des Landes Steiermark.

Die Standorte der geplanten WEA verteilen sich auf die Höhenrücken um Dreieckkogel, Narrenfelsen und Gradischkogel. Mit den Grundeigentümern wurde für die Grundinanspruchnahme eine vertragliche Einigung erzielt, mit der sie auch der Realisierung des Vorhabens zivil- und öffentlich-rechtlich zugestimmt haben.

Der Windpark Soboth-Eibiswald wird aus 15 getriebelosen Windenergieanlagen des Typs Enercon E-147 EP5 mit einem Rotordurchmesser von je 147 m und einer Nabhöhe von je 155 m bestehen, die installierte Leistung pro Windenergieanlage beträgt 5 MW. Dieser Anlagentyp wurde auf Basis von Windmessungen festgelegt, die von Mai 2018 bis August 2019 durchgeführt wurden. Obwohl dieser Anlagentyp grundsätzlich einen Rotordurchmesser von 147 m aufweist, wird dem Antrag bewusst ein größerer Rotordurchmesser von 150 m im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung zugrunde gelegt.

Die Zuwegung zum Windpark Soboth-Eibiswald erfolgt über das höherrangige Straßennetz auf der Landesstraße B69 bis zum Umladeplatz nahe der Ortschaft Soboth. Ausgehend von diesem Umladeplatz werden die WEA über das bestehende



bzw in Teilbereichen neu auszubauende Gemeinde- und Forstwegenetz erreicht (die WEA 15 wird über eine eigene Zufahrt östlich des Stausees Soboth angebunden). Der Umladeplatz liegt in der Marktgemeinde Eibiswald unmittelbar an der B69 (nach dem Gasthaus Roschitzhof vor dem Ort Soboth).

Die interne Verkabelung des Windpark Soboth-Eibiswald erfolgt über 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsysteme, durch die die einzelnen WEA untereinander und mit dem windparkinternen Umspannwerk (UW) Soboth verbunden sind. Die produzierte elektrische Energie wird anschließend über ein 110 kV-Hochspannungs-Erdkabelsystem abgeleitet, der Netzanschlusspunkt ins öffentliche Stromnetz liegt im bestehenden UW Bergla in der Gemeinde St. Martin im Sulmtal. Sämtliche Anlagenteile (interne Windparkverkabelung, Primär- und Sekundärtechnik im UW Soboth sowie Energieableitung bis zu den Kabelendverschlüssen im UW Bergla) sind Antragsgegenstand.

Die Vorhabensgrenze wird einerseits mit dem Windpark samt Umladeplatz an der B69 in der Marktgemeinde Eibiswald sowie mit den Kabelendverschlüssen im bestehenden UW Bergla in der Gemeinde St. Martin im Sulmtal definiert.

Außerhalb des eigentlichen Vorhabensbereichs ist die Adaptierung mehrerer Kreisverkehre an der B69 erforderlich, um den Antransport der Anlagenteile zu ermöglichen. Diese Maßnahmen werden durch die zuständige Landesstraßenverwaltung in mehreren Kilometern Entfernung vom Vorhabensgebiet realisiert. Durch diese Umbauarbeiten kommt es zu keinen kumulativen Auswirkungen mit dem Vorhaben. Mangels eines räumlichen Zusammenhangs zum eigentlichen Vorhaben iSd § 2 Abs 2 UVP-G 2000 sind diese Maßnahmen im gegenständlichen Verfahren nicht Beurteilungs- oder Entscheidungsgegenstand.

Die Errichtungsphase wird abhängig von der Witterung etwa 3 Jahre dauern.

Im Übrigen wird auf die ausführliche Darstellung des Vorhabens in den eingereichten Unterlagen hingewiesen.


2. **Situierung des Vorhabens**

Das Vorhaben besteht aus 15 WEA, die auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Eibiswald im Bezirk Deutschlandsberg errichtet werden. Die Energieableitung erstreckt sich aufgrund ihrer Länge von ca. 25 km abgesehen von dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Eibiswald über das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wies und der Gemeinde St. Martin im Sulmtal. Das Vorhaben ist zur Gänze im Gebiet des Landes Steiermark situiert.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebiete wird das Landschaftsschutzgebiet nach der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Dezember 2013 über die Erklärung von Gebieten der Soboth und des Radlpasses zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 (Stmk VO zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 3), LGBl 10/2014, berührt.

Außerdem liegt der Windpark teilweise im Europaschutzgebiet Koralpe. Das Europaschutzgebiet Koralpe setzt sich aus fünf Teilflächen zusammen, die am kristallinen Gebirgszug Koralpe zwischen der Bundeslandgrenze zu Kärnten und dem FFH-Gebiet „Schwarze und Weiße Sulm“ liegen. Das vom Windpark betroffene Gebiet ist die südlichste Teilfläche des Europaschutzgebietes und wird derzeit als Alm genutzt. In den ausgedehnten Weideflächen der Südost- und Osthänge der obermontanen Höhenstufe wechseln sich große Flächen Borstgrasrasen mit Fettweiden ab.

Hinzuweisen ist darauf, dass das Vorhabensgebiet zur Gänze im Anwendungsbereich der Alpenkonvention liegt. Das Vorhabensgebiet befindet sich zu einem kleinen Teil im Hinblick auf die Energieableitung im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wies, KG Mitterlimberg, KG Etzendorf, KG Gaißeregg und KG Vordersdorf und dem Gemeindegebiet der Gemeinde St. Martin im Sulmtal, KG Bergla im Sanierungsgebiet „Außer-alpine Steiermark“ der Stmk Luftreinhalteverordnung 2011. Die WEA liegen zur Gänze in einer Vorrangzone nach der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Juni 2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wird (SAPRO Windenergie), LGBl 72/2013 idF LGBl 91/2019.



Die WEA liegen letztlich zur Gänze in einer Vorrangzone nach der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Juni 2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wird (SAPRO Windenergie), LGBl 72/2013 idF LGBl 91/2019.

Sonstige besonders geschützte Gebiete werden vom Vorhaben nicht berührt.

3. Anzuwendende Verwaltungsvorschriften

3.1. Anwendung der Großverfahrensbestimmungen

Trotz der abgelegenen Situierung des Vorhabens ist denkmöglich eine große Anzahl von Personen (etwa die Eigentümer im Bereich der Energieableitung) von dessen Auswirkungen betroffen. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen nach §§ 44a ff AVG liegen daher vor.

Da das Vorhaben ausschließlich auf dem Gebiet des Landes Steiermark realisiert wird, ist nach § 44a Abs 3 AVG eine Ediktalkundmachung ausschließlich im Bundesland Steiermark erforderlich.

Die Situierung an der Landesgrenze zu Kärnten führt jedoch dazu, dass Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Bundesland nicht ausgeschlossen werden können. Dieser Fall einer Bundesländergrenzen überschreitenden Auswirkung wurde legislatisch nicht erfasst und für diesen Umstand keine Sonderregelung vorgesehen. Obwohl dies aus rechtlicher Sicht nicht zwingend erforderlich wäre, erscheint es geboten, auch den im Bundesland Kärnten ansässigen Personen die Wahrung ihrer Rechte im Verfahren zu ermöglichen. Die Antragstellerin regt daher an, den Genehmigungsantrag im Ediktalverfahren in zwei Tageszeitungen vorzunehmen, die in beiden betroffenen Bundesländern als „weitverbreitet“ iSd § 44a Abs 3 AVG anzusehen sind.

3.2. Allgemeines zu den anwendbaren Genehmigungstatbeständen

Die in diesem Schriftsatz angeführten Bewilligungstatbestände verstehen sich unvorgreiflich der Rechtsansicht der Behörde. Sollte die Behörde weitere Bewilligungstatbestände für anwendbar erachten oder angeführte Tatbestände als nicht anwendbar ansehen, so ist sie durch diesen Schriftsatz nicht an deren (Nicht)Anwendbarkeit gebunden.

Die Antragstellerin vermeint, dass aufgrund der ausschließlichen Situierung des Vorhabens im Bundesland Steiermark keine Bewilligungspflichten nach Kärntner Materiengesetzen zur Anwendung gelangen.

Die mit den nachfolgend angeführten Genehmigungstatbeständen korrespondierenden Unterlagen finden sich in den eingereichten Unterlagen.

3.3. Voraussichtlich anwendbare Genehmigungstatbestände

3.3.1. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl 697/1993 idF BGBl I 80/2018 (UVP-G 2000)

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens sollen insgesamt 15 WEA mit einer Nennleistung von je 5 MW errichtet werden. Die elektrische Gesamtleistung des Vorhabens wird daher 75 MW betragen. Damit ist der Schwellenwert des Anhangs 1 Z 6 lit a (Spalte 2) „Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW“ überschritten.


Erfüllt ist weiters der Tatbestand des Anhang 1 Z 6 lit b (Spalte 2), betreffend Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.

Das Vorhaben ist daher gemäß § 3 iVm Anhang 1 Z 6 lit a und b (beide Spalte 2) UVP-G 2000 einem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach diesem Gesetz zu unterziehen. Da somit eine zwingende UVP-Pflicht besteht, ist die Durchführung einer Einzelfallprüfung aufgrund Überschreitens der Schwellenwerte des Tatbestands des Anhangs 1 Z 6 lit c (Spalte 3) nicht erforderlich.

Gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 sind die im Folgenden angeführten materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen iSd § 2 Abs 3 UVP-G 2000 im konzentrierten Verfahren mitanzuwenden. Daneben sind von der Behörde die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs 2, 4 und 5 UVP-G 2000 zu prüfen.

3.3.2. Forstgesetz 1975, BGBl 440/1975 idF BGBl I 56/2016 (ForstG)

Im Rahmen des Vorhabens werden Rodungen gemäß § 17 ForstG vorgenommen.



Die WEA samt der für die Errichtung erforderlichen Kranstellflächen sind ausschließlich auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen geplant.

Für die neue Zuwegung ist jedoch die Verbreiterung und teilweise Neuerrichtung einer Forststraße erforderlich, die für andere Zwecke als solche der Waldkultur, nämlich für die Anlieferung von Anlagenteilen, Benutzung durch Baumaschinen udgl genutzt wird. Die Nutzung dieser Straßen in vollem Umfang wird auch nach Abschluss der Bauarbeiten erforderlich, weil jederzeit die Auswechslung einzelner Anlagenteile und die Möglichkeit der jederzeitigen Zufahrt zur Wartung erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund ist eine Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur erforderlich. Diese bedarf forstrechtlich einer unbefristeten Rodungsbewilligung nach § 17 Abs 3 ForstG, wobei das öffentliche Interesse an der Erteilung der Bewilligung für Zwecke der Energiewirtschaft gemäß § 17 Abs 4 ForstG überwiegt.

3.3.3. *Luffahrtgesetz, BGBl 253/1957 idF BGBl I 92/2017 (LFG)*

Bei den zu errichtenden Anlagen handelt es sich gemäß § 85 Abs 2 Z 1 LFG um Bauten oberhalb der Erdoberfläche, die eine Höhe von 100 m übersteigen sowie gemäß § 94 Abs 1 LFG um Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten.

Für das Vorhaben ist daher eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 85 Abs 2 Z 1 LFG iVm §§ 92 f LFG sowie eine Genehmigung gemäß § 94 LFG erforderlich.

Durch die Errichtung der gegenständlichen Anlagen wird die Sicherheit der Luftfahrt bei Vornahme der im Verfahren festzulegenden Kennzeichnung der Anlagen nicht beeinträchtigt.

3.3.4. Elektrotechnikgesetz, BGBl 106/1993 idF BGBl I 27/2017 (ETG)

Das ETG kennt selbst grundsätzlich keinen Bewilligungstatbestand, verlangt jedoch in § 3 leg cit die Übereinstimmung der Anlage(n) mit den als verbindlich erklärten technischen Normen. Besteht diese Übereinstimmung nicht, ist für den Betrieb der Anlagen eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 ETG erforderlich.

jedenfalls wegen der Lage des Transformators im Turm. Die elektrotechnische Sicherheit ist im gegebenen Fall gewährleistet. Die entsprechenden Unterlagen werden der Behörde gesondert übermittelt.

Sollte die Behörde darüber hinaus – abgesehen von der Lage des Transformators – feststellen, dass die WEA nicht mit den verbindlichen elektrotechnischen Vorgaben übereinstimmen, wird auch dafür die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung beantragt.

3.3.5. Stmk Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005, LGBl 70/2005 idF LGBl 63/2018 (Stmk EIWOG)

Für die Errichtung und den Betrieb der WEA ist eine Genehmigung gemäß § 5 Stmk EIWOG erforderlich. Von allen durch das Projekt in ihrem Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten Betroffenen, auch hinsichtlich der betroffenen öffentlichen Wege, liegen Zustimmungserklärungen zum Vorhaben vor.

Eine Erklärung über den Netzzugang der Verteilernetzbetreiberin wurde eingeholt. Die interne Verkabelung des Windparks erfolgt über 30 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsysteme, durch die die einzelnen WEA untereinander und mit dem windparkinternen Umspannwerk verbunden sind. Die produzierte elektrische Energie wird anschließend über ein 110 kV-Hochspannungs-Erdkabelsystem abgeleitet, der Netzanschlusspunkt ins öffentliche Stromnetz liegt im bestehenden UW Bergla in der Gemeinde St. Martin im Sulmtal. Sämtliche Anlagenteile (interne Windparkverkabelung, Primär- und Sekundärtechnik im UW Soboth sowie Energieableitung bis zu den Kabelendverschlüssen im UW Bergla) sind Antragsgegenstand.

3.3.6. Stmk Starkstromwegegesetz, LGBl 14/1971 idF LGBl 25/2007 (Stmk StWG)

Die zu errichtenden elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom innerhalb des Windparks sowie für die Energieableitung bis zu den Kabelendverschlüssen im UW

Bergla dienen nicht bloß dem Abtransport der im Windpark erzeugten elektrischen Energie, sondern auch der Eigenversorgung der WEA (etwa zur Befeuerung bei Stillstand der WEA). Damit gelangt der Ausnahmetatbestand nach § 3 Abs 2 Z 2 Stmk StWG nicht zur Anwendung und bedürfen die elektrischen Leitungsanlagen einer starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung nach § 7 Stmk StWG.

3.3.7. Stmk Naturschutzgesetz 2017, LGBl 71/2017 idF LGBl 87/2019 (StNSchG 2017)

Vom Vorhaben werden das Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 (Stmk VO zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 3), LGBl 10/2014 sowie das Europaschutzgebiet Koralpe berührt.

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen die mit dem gegenständlichen Vorhaben verwirklichten Tatbestände gemäß § 8 Abs 3 Z 2 StNSchG 2017 („*Errichtung von nicht im Bauland liegenden Bauten und Anlagen*“) sowie gemäß § 8 Abs 3 Z 4 StNSchG 2017 („*dauerhafte Beseitigung von Flurgehölzen oder Hecken abseits von Hausgärten*“) einer Bewilligung nach § 27 StNSchG 2017. Nachdem im Hinblick auf § 27 StNSchG 2017 unter anderem auch auf das öffentliche Interesse an dem Vorhaben abzustellen ist, wird darauf hingewiesen, dass die WEA zur Gänze in einer Vorrangzone nach dem SAPRO Windenergie liegen. Es wurde somit durch einen überörtlichen Akt der Raumplanung die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens und das öffentliche Interesse an der Realisierung explizit zum Ausdruck gebracht. Sollte die Behörde diese Bedeutung nicht anerkennen, wird eventualiter die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 27 Abs 4 StNSchG 2017 beantragt.

Das Europaschutzgebiet Koralpe, in dem das Vorhaben teilweise liegt, steht naturschutzrechtlich unter vorläufigem Schutz für zukünftige Europaschutzgebiete. Die Meldung an die Europäische Kommission nach den damals gültigen Rechtsvorschriften (§ 15a StNSchG aF, ersetzt durch § 22 StNSchG 2017) ist erfolgt:

https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11839085_125050965/42880ff8/Text_BM%20Gebiet%20Nr.%2047%202015_SIG.pdf

Eine Ausweisung des Europaschutzgebiets Koralpe durch eine Verordnung der Stmk Landesregierung gemäß § 9 StNSchG 2017 ist noch ausständig. Es kommt daher § 15 Abs 3 StNSchG 2017 hinsichtlich des vorläufigen Schutzes für zukünftige

Europaschutzgebiete zur Anwendung, wonach in diesen Gebieten § 28 StNSchG 2017 sinngemäß gilt.

Das Europaschutzgebiet Koralpe setzt sich aus fünf Teilflächen zusammen, die am kristallinen Gebirgszug Koralpe zwischen der Bundeslandgrenze zu Kärnten und dem FFH-Gebiet „Schwarze und Weiße Sulm“ liegen. Das vom WP betroffene Gebiet ist die südlichste Teilfläche des Europaschutzgebietes und wird derzeit als Alm genutzt. In den ausgedehnten Weideflächen der Südost- und Osthänge der obermontanen Höhenstufe wechseln sich große Flächen Borstgrasrasen mit Fettweiden ab.

Vorhaben innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nach Ermittlung und Untersuchung der Auswirkungen auf die in der Verordnung angeführten Schutzgüter zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder Schutzzieles führen könnten, bedürfen gemäß § 28 StNSchG 2017 einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck oder Schutzziel. Das gegenständliche Vorhaben führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks, sodass das Vorhaben zu bewilligen ist.


3.3.8. Stmk Baugesetz, LGBl 59/1995 idF LGBl 11/2020 (Stmk BauG)

Die geplanten WEA sowie die weiteren im Windpark situierten Gebäude stellen bauliche Anlagen iSd § 4 Z 13 Stmk BauG dar. Deren Errichtung bedarf daher einer Baubewilligung nach § 19 Z 1 Stmk BauG.

Die WEA liegen zur Gänze in einer Vorrangzone nach dem SAPRO Windenergie. Bei dieser Vorrangzone handelt es sich gemäß § 4 Abs 2 SAPRO Windenergie um eine überörtliche Widmungsfestlegung. Die für die Erteilung der Baubewilligung erforderliche Widmung liegt somit vor.

3.3.9. Stmk Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, LGBl 154/1964 idF LGBl 137/2016 (Stmk LStVG)

Nach § 24 Abs 1 Z 2 Stmk LStVG bedürfen die Errichtung von und der Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes im Bereich von 15 m der Landesstraße sowie im Bereich von 5 m der Gemeindestraße der Zustimmung der zuständigen Straßenverwaltung. Wird diese Zustimmung nicht binnen



sechs Wochen nach Einlangen des Antrags erteilt, ist eine Ausnahmegewilligung durch die Behörde zu erteilen.

Die Antragstellerin ist bemüht, die entsprechende Zustimmungserklärung der Straßenverwaltung vorlegen zu können. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, liegen jedenfalls die für die Erteilung der Ausnahmegewilligung erforderlichen Voraussetzungen vor, weil dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen, die Verkehrssicherheit und Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

3.3.10. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 215/1959 idF BGBl I 73/2018 (WRG 1959)

Für die Wasserversorgung der Sanitäreinrichtungen im UW Soboth ist eine Bewilligung gemäß § 9 WRG 1959 erforderlich. Eine Nutzungsbewilligung zwischen der Antragstellerin und dem Grundstücksbesitzer hinsichtlich der Quelle Q 26 aus dem Fachbericht Hydrogeologie und Wasser liegt vor.

Durch die Realisierung des Vorhabens werden abgesehen von den obigen Ausführungen zur Wasserversorgung der Sanitäreinrichtungen im UW Soboth keine weiteren wasserrechtlichen Bewilligungspflichten ausgelöst:

- Wasserhaltungen während des Baus sind nicht erforderlich.
- Eine über die bloße Geringfügigkeit hinausgehende Einwirkung auf das Grundwasser im Sinne von § 32 WRG 1959, welche unmittelbar oder mittelbar dessen Beschaffenheit beeinträchtigen könnte, ist auf Grundlage des Fachbeitrages Hydrogeologie und Wasser weder bei der Fundamentherstellung noch durch den Bestand der Anlagen zu erwarten.
- Im Rahmen der Energieableitung werden die erforderlichen Gewässerquerungen nach den Voraussetzungen der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (GewQBewFreistellV), BGBl II 327/2005 umgesetzt, sodass keine Bewilligung nach § 38 WRG 1959 erforderlich ist.

3.4. Voraussichtlich nicht anwendbare Bewilligungstatbestände

3.4.1. Stmk Aufzugsgesetz 2002, LGBl 108/2002 idF LGBl 87/2013

Nach §§ 4, 6 Stmk Aufzugsgesetz bedürfen die Errichtung und die Benützung eines Aufzugs einer Bewilligung. Jedoch sind Aufzüge, die eine der Bundesgesetzgebung unterliegende Anlage darstellen oder Bestandteil einer solchen sind, vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Da das gegenständliche Vorhaben der Genehmigungspflicht nach dem UVP-G 2000 unterliegt, ist der Geltungsbereich des Stmk Aufzugsgesetz 2002 somit nicht eröffnet.

3.4.2. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl 450/1994 idF BGBl I 100/2018 (ASchG); Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 20. Feber 1976 über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz (Betriebsbewilligungsverordnung), BGBl 116/1976 idF BGBl 450/1994

Arbeitsstätten sind gemäß § 19 Abs 1 Z 1 ASchG alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie Teile von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder eingerichtet werden sollen oder zu denen Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben (Arbeitsstätten in Gebäuden), sowie gemäß § 19 Abs 1 Z 2 ASchG alle Orte auf einem Betriebsgelände, zu denen Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben (Arbeitsstätten im Freien). Arbeitsplatz wird dabei in § 2 Abs 4 ASchG als der räumliche Bereich, in dem sich Arbeitnehmer bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit aufhalten, definiert.

Arbeitsstätten, die infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, dürfen gemäß § 92 Abs 1 ASchG nur auf Grund einer Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet und betrieben werden (Arbeitsstättenbewilligung).

Außerdem finden sich folgende Anordnungen in der Betriebsbewilligungsverordnung:

„§ 2. (1) Betriebe, bei deren Führung infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Betriebsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder der Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer auftreten kann, dürfen nur auf Grund einer Bewilligung der zuständigen Behörde geführt werden.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich bei Betrieben, für die durch eine andere bundesgesetzliche Vorschrift eine Bewilligung vorgeschrieben ist, sowie bei sonstigen Betrieben, die unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 fallen.

(3) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt, insbesondere erforderlich für:

Elektrizitätserzeugungsanlagen mit einer gesamten installierten Maschinenleistung (Klemmenleistung) von mehr als 10 MW sowie Umspann- und Schaltanlagen mit einer gesamten installierten Transformatorenleistung von mehr als 50 MVA und einer Nennspannung von 110 kV und darüber; [...]

In der Kommentierung des Arbeitsinspektorats zur Arbeitsstättenverordnung (https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Arbeitsstaetten- Arbeitsplaetze/Arbeitsstaetten- Arbeitsplaetze 1/Kommentierte Arbeitsstaettenverordnung.html#heading_1 Anwendungsbereich, abgefragt am 29.07.2020) wird der Arbeitsstättenbegriff nach § 19 Abs 1 Z 1 ASchG wie folgt erläutert:

„Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, in denen sich kein Arbeitsraum (d.h. kein Raum mit einem ständigen Arbeitsplatz) befindet, fallen nicht unter den Arbeitsstättenbegriff. Für solche Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen kommt daher die Arbeitsstättenverordnung nicht zur Anwendung weiters auch nicht die Arbeitsstättenbewilligungspflicht nach § 92 ASchG, und zwar auch dann nicht, wenn die Art der Anlage in der Betriebsbewilligungsverordnung, BGBl. Nr. 116/1976, genannt ist (z.B. Elektrizitätserzeugungsanlagen oder Umspann- und Schaltanlagen).“

Nachdem kein ständiger Arbeitsplatz in einem Raum vorgesehen ist, ist keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich. Im Übrigen ist im Hinblick auf § 2 Abs 2 Betriebsbewilligungsverordnung ohnedies nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften eine Bewilligung erforderlich, sodass § 2 Abs 3 Betriebsbewilligungsverordnung nicht zur Anwendung zu kommen hat.

3.5. Zu berücksichtigende Verbotstatbestände

3.5.1. StNSchG 2017 und Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2007 über den Schutz von wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus wild lebenden Tieren einschließlich Vögel, LGBl 40/2007 (Stmk Artenschutz-VO)

§§ 17 ff StNSchG 2017 iVm der Stmk Artenschutz-VO sind Grundlage der Stmk Artenschutzbestimmungen. Generell zielen die Artenschutzbestimmungen auf den Erhalt gefährdeter Arten ab, nicht jedoch auf den Schutz von einzelnen Exemplaren/Individuen. Diese Bestimmungen enthalten zwar grundsätzlich keinen Bewilligungstatbestand, gleichwohl dürfen die Bestimmungen durch Realisierung des Vorhabens nicht verletzt werden. In der UVE wurde festgestellt, dass sich das Vorhaben nicht signifikant auf geschützte Arten auswirkt, weshalb diese Verbote durch die Realisierung des Vorhabens nicht verletzt werden.

3.5.2. Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBl 23/1986 idF LGBl 59/2018 (Stmk Jagdgesetz)

Das Stmk Jagdgesetz normiert in § 58 Abs 2a leg cit, dass es, abgesehen von der nach dem Stmk Jagdgesetz rechtmäßig ausgeübten Jagd, zum Schutz von Vogelarten, die in Anhang II Teil A als jagdbar angeführt oder in Anhang II Teil B der Vogelschutz-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten von Österreich als jagdbar genannt sind, jedermann verboten ist:


1. das absichtliche Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode,
2. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern,
3. das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand,
4. das absichtliche Zerstören, insbesondere während der Brut und Aufzucht, sofern sich diese Störung auf den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regelung dieser Arten erheblich auswirkt, sowie
5. der Verkauf von lebenden oder toten Exemplaren, die der Natur entnommen sind, sowie deren Transport und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf; dieses Verbot gilt auch für erkennbare Teile sowie von aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen; davon ausgenommen sind Rebhühner, Fasane, Ringeltauben und Stockenten, wenn die Tiere rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

Unter dieses Verbot würde grundsätzlich beispielsweise das im Vorhabensgebiet vorkommende Auerhuhn fallen.

In der UVE wurde festgestellt, dass sich das Vorhaben nicht erheblich auf die nach § 58 Abs 2a Stmk Jagdgesetz geschützten Arten auswirkt, weshalb durch die Realisierung des Vorhabens dieses Verbot nicht verletzt wird.

3.5.3. Alpenkonvention

Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und die für Österreich am 18.12.2002 in Kraft getretenen Durchführungsprotokolle sind völkerrechtliche Verträge mit dem Ziel, einen bereichsübergreifenden Schutz und eine nachhaltige Entwicklung und Erhaltung der Alpen als sensibles Ökosystem zu gewährleisten.




Während die Alpenkonvention selbst ohne Zweifel lediglich einen Rahmenvertrag darstellt, der im österreichischen Recht allein schon auf Grund des vom Nationalrat beschlossenen Erfüllungsvorbehalts nicht unmittelbar anwendbar ist, ist bei den Durchführungsprotokollen zumindest fraglich, ob und , wenn ja, welche ihrer Bestimmungen einer unmittelbaren Anwendbarkeit in Österreich zugänglich und daher nicht nur vom Gesetzgeber, sondern auch von der Vollziehung zu berücksichtigen sind.

Gleichwohl sind aber nach der Judikatur einzelne Bestimmungen der Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention unmittelbar anwendbar (vgl. Umweltsenat 22.03.2004, US 6B/2003/8-57, *Mutterer Alm*). Ob die Bestimmung eines Protokolls unmittelbar anwendbar ist, hängt davon ab, ob sie hinreichend bestimmt iSd Art 18 B-VG ist, was die Behörde nur im Einzelnen beurteilen kann. Aus der unmittelbaren Anwendbarkeit scheiden jedenfalls jene Bestimmungen aus, die sich an die Gesetzgebung richten oder die Vertragsparteien zur Schließung neuer Verträge verpflichten. Dies gilt auch für Bestimmungen, die so unbestimmt sind, dass sie lediglich als Programmsätze angesehen werden können sowie für jene Bestimmungen, die keine eindeutige Auslegung zulassen (Umweltsenat 04.01.2005, US 9B/2004/8-53, *Saalfelden*).

Die Antragstellerin hat im Rahmen der Projektierung sichergestellt, dass das Vorhaben „Windpark Soboth-Eibiswald“ selbst bei Vollanwendung der Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention nach Maßgabe der vorgelegten Einreichunterlagen auf Grund der besonderen Berücksichtigung umwelt-, natur- und bevölkerungsschonender Aspekte im Einklang mit den einschlägigen Vorgaben der Alpenkonvention bzw ihrer Durchführungsprotokolle steht und insbesondere sämtliche Vorgaben des NschProt, des BergwaldProt, des BodProt und des RaumProt erfüllt werden. Die im EnergieProt genannte Zielsetzung einer Förderung und bevorzugten Nutzung erneuerbarer Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen wird durch das Vorhaben realisiert.

4. Verwirklichung bzw Berücksichtigung öffentlicher Interessen durch das Projekt

Die Genehmigung des Vorhabens setzt nach verschiedenen berührten Gesetzen das Vorliegen öffentlicher Interessen voraus, wobei die geplanten WEA in vielerlei Hinsicht öffentlichen Interessen dienen bzw. diese bei der Ausgestaltung in beispielhafter



Weise, dies insbesondere im Hinblick auf volkswirtschaftliche Interessen sowie Interessen des Anrainer-, Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigen:

- Das SAPRO Windenergie ist eine Verordnung der Landesregierung, mit der die überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie in der Steiermark festgelegt wurden. Dadurch soll gemäß § 2 Abs 1 leg cit ein erhöhter Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern in der Steiermark ermöglicht werden. Durch die Aufnahme als Vorrangzone für die Nutzung von Windenergie wird die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens und das öffentliche Interesse an dessen Realisierung ausdrücklich betont.
- § 4 Z 7 EIWOG 2010 betont das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen, bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten.
- Das öffentliche Interesse am Klima- und Umweltschutz, welches durch das Vorhaben in besonderer Weise verwirklicht wird, wird auf Unions- und nationaler Ebene in zahlreichen Erklärungen ausdrücklich betont. Besonders hervorgehoben sind an dieser Stelle die Zielsetzungen nach § 4 Ökostromgesetz 2012.
- Ausdrücklich fordert die Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 (KESS 2030) die verstärkte Nutzung von Windkraft an ökologisch vertretbaren Standorten. Mit dem SAPRO Windenergie wurden auf überörtlicher Ebene Vorrangzonen an ökologisch vertretbaren Standorten nach Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung festgelegt. Auch die Ergebnisse der UVE-Erstellung zeigen die optimale Eignung des Standorts für die Errichtung eines Windparks.
- Ausführlich werden die am Vorhaben bestehenden öffentlichen Interessen aus unionsrechtlicher, nationaler und regionaler Sicht im Gutachten „Energiewirtschaft und öffentliches Interesse“ (Gliederungszahl C.01.05 der UVE) dargelegt.

Diese dargestellten Grundlagen belegen das herausragende öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

5. Auslegungsregel

Die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die darüber hinaus nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen werden im Sinne von §§ 5 f UVP-G 2000 diesem Genehmigungsantrag beigelegt und bilden einen integrierenden Bestandteil des Genehmigungsantrages. Soweit in diesen Unterlagen Bewilligungstatbestände angeführt und rechtliche Ausführungen getätigt werden, wird – um Missverständnissen vorzubeugen – festgehalten, dass im Zweifel in rechtlicher Hinsicht die Ausführungen des Genehmigungsantrages und in fachlicher Hinsicht die Ausführungen der beigelegten Unterlagen gelten.

6. Antrag

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wird somit gestellt der

ANTRAG

Die Behörde wolle für das in diesem Schriftsatz sowie in den einen integrierenden Bestandteil zu diesem bildenden Einreichunterlagen dargestellte Vorhaben „Windpark Soboth-Eibiswald“ im vereinfachten Verfahren die Genehmigung nach § 17 UVP-G 2000 iVm § 3 und Anhang 1 Z 6 lit a (Spalte 2) leg cit unter gleichzeitiger Mitwirkung der darauf anzuwendenden materiengesetzlichen Genehmigungstatbestände im Sinne von § 2 Abs 3 UVP-G 2000 und § 3 Abs 3 UVP-G 2000 erteilen.

Energie Steiermark Green Power GmbH